

Anlage zu TOP: Mitteilungen  
Bezirksvertretung Heepen  
am 31.10.2019



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

**Stadt Bielefeld**  
Der Oberbürgermeister

**Bezirk Heepen**  
BA Heepen  
Salzufler Str. 13

Auskunft gibt Ihnen:  
Kerstin Nebel  
Zimmer 015

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Bitte bei der Antwort angeben Mein Zeichen 162.1	Bielefeld 22.10.2019
------------------------------------	--	-------------------------

Telefon 0521 51 - 3953  
Telefax 0521 51 - 3438  
Kerstin.Nebel@bielefeld.de  
www.bielefeld.de

**Einwohnerfragestunde zur Sitzung der Bezirksvertretung Heepen**

Hier: Errichtung und Betrieb einer Luftzerlegungsanlage zur Sauerstoff-Stickstoff-Argongewinnung (Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH, Friedrich-Hagemann-Straße 30)

Sehr geehrte(r) ...,

im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 27.06.2019 hatten Sie mehrere Fragen zum Betrieb des Sauerstoffwerkes Friedrichshafen gestellt.

Wie in meinem Schreiben vom 23.07.2019 bereits mitgeteilt, habe ich Ihre Fragen an die Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

Von dort liegt mir jetzt eine Antwort mit folgendem Inhalt vor:

1.) *Inwieweit kann man ausschließen, dass bei einem Störfall nicht ganz Bielefeld betroffen ist ?*

In der Umgebung von sog. Störfallbetrieben muss ein Achtungsabstand eingehalten werden. Dies bedeutet, dass innerhalb dieses Abstandes kein neuer Wohnraum entstehen kann und die bereits vorhandenen Gebäude für den Ereignisfall entsprechende Vorkehrungen treffen müssen.

Dieser Abstand wurde für das Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH von einem Gutachter ermittelt. Nach dem vorliegenden Abstandsgutachten wurden sog. angemessene Abstände für verschiedene Störfall-Szenarien berechnet. Der im Falle der SWF GmbH abstandsbestimmende Stoff ist druckverflüssigtes Chlorgas in Fässern. Der betrachtete Leckage-Fall ergibt einen angemessenen Abstand von 507 m (gemessen ab Lagerungsort). Die Lagerung von u.a. druckverflüssigtem Chlorgas wurde 2002/2004 genehmigt. Eine Erzeugung von Chlorgas findet nicht statt. Es erfolgt ausschließlich eine passive Lagerung von Chlorgas.

2.) *Müsste das Werk nicht eine eigene Feuerwehr vorhalten ?*

Über die Beteiligung des Bauamtes der Stadt Bielefeld während eines jeden Genehmigungsverfahrens ist auch die kommunale Brandschutzdienststelle beteiligt, d.h. dass die Einsatzmöglichkeiten der örtlichen Feuerwehr geprüft werden. Im Falle der Firma SWF GmbH besteht keine Notwendigkeit, eine Werkfeuerwehr vorzuhalten.



**Lieferanschrift**  
Stadt Bielefeld  
BA Heepen  
Salzufler Str. 13  
33719 Bielefeld

**Rechnungsanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Bezirk Heepen  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

**Sprechzeiten**  
Montag – Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
08.00 - 12.00 Uhr  
14.30 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**  
Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
BIC: SPBIDE33XXX  
Postbank Hannover  
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07  
BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE1920000000017669

3.) *Im Rahmen der 3. Teilbaugenehmigung ist auf dem Gelände ein 73 m hoher Luftzerlegungsturm (Cold-Box) errichtet worden, der ab Juli betriebsfähig sei.*  
Es handelt sich hier nicht um eine 3. Teilbaugenehmigung, sondern um eine genehmigungsbedürftige Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Höhe der sog. Cold-Box beträgt nicht 73 m, sondern 43 m. Vor Inbetriebnahme der Luftzerlegungsanlage hat eine Inbetriebnahmemitteilung zu erfolgen.

4.) *Sind die Geräuschemissionen überprüft worden ?*

Dies ist durch eine „schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft“ einer Ingenieurgesellschaft geschehen. Das Gutachten ist im Genehmigungsverfahren geprüft worden und daraus sind entsprechende Lärmauflagen für den Genehmigungsbescheid formuliert worden. Ebenfalls per Auflage wird festgeschrieben, dass nach Inbetriebnahme eine messtechnische Überprüfung der Prognose zu erfolgen hat.

Die Ausgangslage ist nach der letzten Genehmigung messtechnisch überprüft worden.

5.) *Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren*

Das Genehmigungsverfahren ist rechtskonform ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

gez. Nebel